

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Seite 1 von 3

1. Vertragsvereinbarungen

1.1. Ein Vertrag über Leistungen der Firma ITMP GmbH (im folgenden „ITMP“ oder „Auftragnehmer“) kommt mit der Annahme des Antrages des Auftraggebers auf Abschluss eines Vertrages durch ITMP auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen in ihrer aktuellsten und gültigen Fassung zustande. BGB § 312e Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 finden keine Anwendung, wenn der Vertragspartner nicht Verbraucher ist. Alle Verträge unterliegen deutschem Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

1.2. Definitionen

- **Dienstleistungen:** Dienstleistungen sind nicht-materielle oder immaterielle Aktivitäten oder Leistungen, die vom Auftragnehmer erbracht werden, um die Bedürfnisse, Wünsche oder Anforderungen des Auftraggebers zu erfüllen. Diese Aktivitäten involvieren oft Fachwissen, Zeit und Fähigkeiten, ohne zwangsläufig physische Produkte einzubeziehen.
- **Beratungsleistungen:** Beratungsleistungen sind spezifische Dienstleistungen, die auf fachkundiger Expertise basieren und dazu dienen, Ratschläge, Informationen oder Lösungen für individuelle oder geschäftliche Herausforderungen anzubieten. Beratungsleistungen konzentrieren sich auf die Bereitstellung von Beratung, Orientierung und strategischer Unterstützung, um Kunden bei der optimalen Entscheidungsfindung zu unterstützen. Insbesondere beinhalten Beratungsleistungen die externe und unabhängige Analyse und Bewertung von Problemen bzw. spezifischen Projekten des Auftraggebers, die Erarbeitung von individuellen Lösungen sowie die projektbezogene Begleitung der Umsetzung, mit dem Ziel, Werte zu schaffen sowie notwendige Veränderungen beim Auftraggeber zu fördern oder andere definierte oder zu definierende Ziele des Auftraggebers zu erreichen.
- **Warenverkauf:** beinhaltet die Lieferung oder anderweitige Bereitstellung von materiellen oder immateriellen Produkten, die am Markt in dieser Form Verfügbar sind. Insoweit der Kunde neben dem Erwerb dieser Produkte eine Anpassung dieser Produkte beauftragt, so ist diese Anpassung nicht Teil des Warenverkaufs, sondern eine separate Dienstleistung.

1.3. Für Vereinbarungen mit bestimmten Inhalten z.B. Beratungsleistungen, Warenverkauf, u.a. können zusätzlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen weitere Allgemeine Vertragsbedingungen Bestandteil des Vertrages werden, wenn diese dem Kunden bei Auftragserteilung vorgelegen haben.

1.4. Alle Aufträge und Vereinbarungen sind für den Auftragnehmer nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden. Erfolgt eine schriftliche Auftragsbestätigung verpflichten die Vereinbarungen nur in dem darin angegebenen Umfang.

1.5. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers und/oder ein Vorrang spezieller Vereinbarungen vor den nachfolgenden Bedingungen gelten nur, wenn diese ausdrücklich und schriftlich in den Vertrag einbezogen worden sind.

1.6. Termine bzw. Fristen zur Erbringung von Leistungen durch den Auftragnehmer, sind in der Vertragserklärung schriftlich festzuhalten.

1.7. ITMP steht es zu, Leistungen im Rahmen des handelsüblichen frei zu erweitern, Verbesserungen vorzunehmen. ITMP ist ferner berechtigt, Leistungen zu ändern bzw. neu zu definieren, soweit dadurch keine erheblichen Leistungseinbußen für den Auftraggeber bewirkt werden.

1.8. ITMP kann jederzeit die Erbringung der Leistung für den Auftraggeber von einer Vorauszahlung bzw. Bürgschaftserklärung einer Bank abhängig machen bzw. einen angemessenen Vorschuss verlangen.

1.9. Die Vertragspartner verpflichten sich die Inhalte und Details, insbesondere die Konditionen der Vertragsvereinbarung vertraulich zu behandeln.

1.10. Der Auftraggeber verpflichtet sich zudem die vor Vertragsschluss oder während der Zusammenarbeit zur Kenntnis gebrachten Ideen und Konzepte - über die Vertragsvereinbarungen hinaus - nicht selbst zu verwerten und/oder weiterzugeben.

1.11. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder der zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch der übrige Inhalt der Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.

1.12. Erfüllungsort aller Leistungen ist der Sitz von ITMP. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist alleiniger Gerichtsstand der sich aus dem Sitz von ITMP ergebende Gerichtsbezirks. ITMP ist jedoch auch berechtigt am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

2. Leistungen des Auftragnehmers (ITMP)

2.1. ITMP verpflichtet sich die vereinbarten Leistungen gemäß dem zugrunde liegenden Vertrag zu erbringen. ITMP ist jedoch immer berechtigt, die Durchführung von vertraglichen (Teil-)Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen.

2.2. Vereinbarte Termine bzw. Fristen gelten nur vorbehaltlich der Einhaltung eventuell notwendiger Mitwirkungspflichten seitens des Auftraggebers. Bei Warenlieferungen gelten die vereinbarten Liefer-Termine und -Fristen als Richtwerte vorbehaltlich der rechtzeitigen Lieferung durch die von ITMP beauftragten Zulieferer. Ist die Erbringung weiterer Leistungen durch ITMP oder seine Subunternehmer von einer Warenlieferung abhängig, gelten auch hierfür vereinbarte Fristen und Termine vorbehaltlich der einer rechtzeitigen Warenlieferung.

2.3. Soweit ITMP kostenlose Dienste und Leistungen erbringt (Gefälligkeitsdienste), können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden.

2.4. Der Auftraggeber erkennt an, dass der Auftragnehmer jederzeit berechtigt ist, auch für Dritte tätig zu sein.

3. Haftung des Auftragnehmers

3.1. ITMP haftet nur für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, und dann auch nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

3.2. ITMP haftet nicht für Daten des Kunden. Der Auftraggeber ist selbst für die laufende Sicherung seiner Daten verantwortlich. Abweichungen von dieser Regelung müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.

3.3. Bei Versand von Waren oder Produkten jeglicher Art erfolgt dieser bei Geschäftskunden auf Gefahr des Auftraggebers. Versicherungen erfolgen nur nach Vereinbarung. Bei Privatkunden erfolgt der Versand immer auf Gefahr von ITMP.

3.4. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die ITMP die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Naturgewalten, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von ITMP oder deren Unterlieferanten oder Unterauftragnehmern eintreten, hat ITMP nicht zu vertreten, es sei denn, die genannten Umstände wurden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von ITMP verursacht. Die genannten Umstände berechtigen ITMP, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit, hinauszuschieben. ITMP wird den Kunden unverzüglich über einen Leistungsausfall informieren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Seite 2 von 3

4. Gewährleistung

4.1. In Gewährleistungsfällen hat ITMP wahlweise das Recht zur Nacherfüllung und/oder Ersatzlieferung. Gelingt diese nicht innerhalb angemessener Frist und schlägt sie auch innerhalb einer weiteren angemessenen Nachfrist, die der Auftraggeber ITMP gesetzt hat, fehl, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.

4.2. Gewährleistungsbegehren sind ITMP unverzüglich, bei nicht verborgenen Mängeln spätestens innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab Bereitstellung der Leistung, aber immer schriftlich und unter Angabe der näheren Umstände des Auftretens des beanstandeten Fehlers, sowie dessen Auswirkungen mitzuteilen. Anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. ITMP kann ihre Nacherfüllungshandlungen vom Vorliegen vorstehender Voraussetzungen abhängig machen.

4.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Geschäftskunden ein Jahr ab Bereitstellung der Leistung bzw. Lieferung der Waren, bei Privatkunden zwei Jahre. Für den Kauf gebrauchter Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist für Privatkunden ein Jahr. Für Geschäftskunden ist das Gewährleistungsrecht bei gebrauchten Sachen grundsätzlich ausgeschlossen.

4.4. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die, welche in der Leistungsbeschreibung vereinbart wurde. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Leistung dar.

5. Pflichten des Auftraggebers

5.1. Der Auftraggeber hat ITMP unverzüglich jede Änderung des Namens des Auftraggebers oder der Bezeichnung, unter der er in den Betriebsunterlagen von ITMP geführt wird, sowie jede Änderung seiner Adresse oder der für ihn vertretungsberechtigten Personen anzuzeigen.

5.2. Der Auftraggeber hat die zu erbringenden Leistungen oder Lieferungen termin- und fristgemäß oder, wenn kein Termin / keine Frist vereinbart ist, zu jedem zumutbaren Zeitpunkt anzunehmen. Insofern die vereinbarten Leistungen nicht sofort vollständig erbracht bzw. Waren nicht sofort vollständig geliefert werden können, ist ITMP unter Berücksichtigung eventuell vereinbarter Termine / Fristen berechtigt, die Leistungen in mehreren Arbeitsschritten zu erbringen bzw. mehrere Teil-Lieferungen vorzunehmen. Der Auftraggeber ist auch zur Abnahme solcher Teil-Leistungen und/oder -Lieferungen gemäß Satz 1 verpflichtet.

5.3. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Leistung in Verzug oder unterlässt bzw. verzögert der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung, so kann ITMP den entstandenen Leistungsausfall gemäß den üblichen Sätzen in Rechnung stellen. ITMP haftet nicht für Verzug oder für sonstige Schäden, wenn Ursache dafür mangelnde Mitwirkung oder fehlende Information durch den Auftraggeber, seiner Mitarbeiter oder anderer von ihm beauftragter Subunternehmer ist.

5.4. Der Auftraggeber ist während des Zustandekommens der Vereinbarung und während der Zusammenarbeit verpflichtet jederzeit richtige und vollständige Angaben zu allen vertragsrelevanten Punkten zu machen. Verzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zu Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

5.5. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist ITMP verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung daraufhin nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann die ITMP die Ausführung ablehnen. Ist

die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist ITMP berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten.

5.6. Im Falle eines Rücktritts vom Auftrag durch ITMP in Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers, so hat der Auftraggeber ITMP die vereinbarte Vergütung als Entschädigung zu zahlen, soweit ITMP keinen höheren oder der Auftraggeber keinen geringeren Schaden nachweist.

5.7. Soweit ITMP bei einem vom Auftraggeber zu vertretenden oder gewünschten Stillstand der Arbeiten oder bei Vertragsrücktritt seine eingesetzten Mitarbeiter nicht anderweitig beschäftigen kann, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Wartezeiten ITMP mit 75% der üblichen Sätze zu vergüten.

5.8. In jedem Fall sind bei Vertragsrücktritt durch ITMP mindestens die bis dahin für die Tätigkeit von ITMP abgelaufenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten vom Auftraggeber zu ersetzen.

5.9. Der Auftraggeber darf Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von ITMP auf Dritte übertragen.

6. Angebote

6.1. Alle Preise verstehen sich in Euro (€). Sie gelten nur für das genannte Angebot. Bei Angeboten an Geschäftskunden gilt, insofern nicht anders ausgewiesen, ein Zahlungsziel von 10 Tagen ab Rechnungsstellung als vereinbart. Angebote gelten zuzüglich der bei Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer (Nettopreise). Angebote an Privatkunden verstehen sich einschließlich Mehrwertsteuer (Bruttopreise).

6.2. Sofern für bestimmte Leistungen, die nach Arbeitsaufwand abgerechnet werden, kein Stundensatz vereinbart ist, so gilt für Dienstleistungen ein Stundensatz von 80€; für Beratungsleistungen ein Stundensatz von 120€ (Nettopreise) gegenüber Geschäftskunden. Für Privatkunden gilt ein Stundensatz von 95,20€; für Beratungsleistungen ein Stundensatz von 142,80€ (Bruttopreise) als vereinbart.

6.3. Die genannten Preise verstehen sich, soweit nicht anders ausgewiesen, ab Geschäftssitz bzw. -stelle des Auftragnehmers, zuzüglich Verpackungs- & Versand- bzw. Lieferkosten. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

6.4. In Angeboten enthaltene Abbildungen gelten symbolisch. Die tatsächlichen Waren können davon abweichen. Tippfehler, Irrtümer und Änderungen bleiben ITMP vorbehalten.

6.5. Angebote sind, wenn nicht anders angegeben, freibleibend. ITMP kann die Gültigkeit von Angeboten auf gewerbliche oder private Auftraggeber einschränken, auch wenn das Angebot selbst keinen entsprechenden Hinweis enthält.

7. Vertragsänderungen und Preisänderungen

7.1. Die Vertragsänderungen durch den Auftraggeber sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich und firmengemäß gezeichnet wurden. Erfolgt eine schriftliche Bestätigung der Vertragsänderungen, sind die Änderungen nur in dem darin angegebenen Umfang verpflichtend.

7.2. Das Einverständnis zu einer Änderung des Vertrages kann von den Vertragspartnern auch durch Annahme eines vom ursprünglichen Vertrag abweichenden Angebots, das explizit die Ablösung des vorherigen Vertrags, Auftrags oder Angebots beinhaltet, erklärt werden.

7.3. Vertragsänderungen, die lediglich eine Preisänderung, nicht aber eine Änderung des Vertragsgegenstands selbst darstellen, gelten auch dann als genehmigt, wenn kein Widerspruch auf die entsprechende Benachrichtigung binnen 4 Wochen erfolgt. Wenn die termin- oder fristgemäße Erbringung der vereinbarten Leistung es erfordert, kann ITMP die Widerspruchsfrist auf mindestens 2 Wochen verringern. ITMP

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Seite 3 von 3

wird auf die entsprechende Rechtsfolge eines fehlenden Widerspruchs in der Benachrichtigung noch einmal hinweisen.

7.4. Erhöht sich nach Abschluss eines Vertrages, der den Verkauf und/oder die Lieferung von Waren oder Leistungen, die von Dritten für ITMP erbracht werden, beinhaltet, des Marktpreises eines oder mehrerer zu liefernder Artikel oder zu erbringenden Leistungen, kann ITMP nach eigenem Ermessen entweder den Preis jedes betroffenen Artikels oder jeder Leistung erhöhen oder vom Vertrag zurücktreten. Der Auftraggeber wird von ITMP über die Preiserhöhung oder den Rücktritt zeitnah informiert.

7.5. Der Auftraggeber kann nach Erhalt einer Benachrichtigung über eine Preisänderung innerhalb der darin angegebenen Widerspruchsfrist nach Absatz 7.3 schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Teil-Leistungen bzw. Teil-Lieferungen werden im Falle des Rücktritts durch den Auftraggeber von ITMP in Rechnung gestellt.

8. Rechnungslegung und Zahlung

8.1. Die Rechnungslegung erfolgt in Abhängigkeit von der vereinbarten Zahlungsart. Bei Vorkasse-Zahlung erfolgt die Rechnungsstellung nach der Bestätigung des Auftrags, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Bei Zahlung auf Rechnung erfolgt die Rechnungsstellung nach Erbringung der Leistung bzw. nach Warenversand. Der Auftraggeber leistet dann sämtliche Zahlungen eingehend bis zum angegebenen Fälligkeitstermin auf das deutsche Bankkonto des Auftragnehmers oder bar gegen Quittung. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt ggf. der Auftraggeber.

8.2. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Teilleistungen umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen, Teilleistungen zu erbringen und Teilrechnungen zu legen. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen.

8.3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann ITMP Rechnungen an den Auftraggeber zu jedem Kalendertag fällig stellen, der der mindestens 7 Kalendertage nach Rechnungszugang liegt. Es wird von den Vertragsparteien vermutet, dass der Rechnungszugang bei postalischer Zustellung 3 Werktagen, bei elektronischer Zustellung einen Werktag nach Rechnungsstellung erfolgt. Ist auf einer Rechnung kein Fälligkeitsdatum genannt, ist diese 30 Tage nach dem Rechnungsdatum fällig.

8.4. Bonitätsabhängig kann eine längere Zahlungsfrist eingeräumt werden. ITMP ist im Rahmen der Bonitätsprüfung zur Weitergabe aller erforderlichen Informationen zum Kunden und zum Vertragsverhältnis an die Auskunft(en) berechtigt. Dies gilt auch für Informationen zum Zahlungsverhalten des Kunden.

8.5. Sofern ITMP für Zahlungen einen Skonto gewährt, so ist der Auftraggeber nur dann zum Skontoabzug berechtigt, wenn er die Zahlung eingehend innerhalb der Skonto-Zahlungsfrist leistet.

8.6. ITMP ist berechtigt, Forderungen an Dritte abzutreten und diesen alle hierfür erforderlichen Informationen bereitzustellen.

8.7. Ist der Rechnungsbetrag nicht zu dem angegebenen Termin vollständig eingegangen, kommt der Auftraggeber ohne Mahnung mit den Forderungen in Verzug. Ab Beginn des Verzugs kann ITMP dem Auftraggeber die Kosten für Mahnungen in Rechnung stellen. Die Mahngebühren betragen 1% des Rechnungsbetrages, mindestens jedoch 4 Euro (€) je Mahnung. Bei anhaltendem Verzug kann ITMP zudem Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz berechnen, soweit ITMP keinen höheren oder der Auftraggeber keinen geringeren Schaden nachweist. ITMP behält sich die Geltendmachung weiterer Ansprüche vor.

8.8. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt, den gesamten offenen Betrag sofort fällig zu stellen.

8.9. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen (z. B. Zahlungsverzug oder Nichtzahlung bei Vorkasse) berechtigt den Auftragnehmer, die Erbringung weiterer Leistungen - auch aus anderen Verträgen - bis zur Zahlung einzustellen, unbeschadet der Verpflichtung des Auftraggebers zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen, und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Die Absätze 5.6 und 5.7 gelten entsprechend.

8.10. Wird eine Gefährdung der Zahlungsforderungen von ITMP (i.S.d. § 321 BGB) nach Abschluss des Vertrages erkennbar, ist ITMP berechtigt alle weiteren Forderungen aus der Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen.

8.11. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungs-Ansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

8.12. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung das Eigentum von ITMP. Die Verpfändung oder Sicherungs-Übereignung ist unzulässig.

8.13. Gegen Ansprüche von ITMP kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Auftraggeber steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertrag zu.

9. Datenschutz und Kommunikation

9.1. Der Auftraggeber wird hiermit gemäß § 33 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie § 4 des Teledienst Datenschutzgesetzes davon unterrichtet, dass ITMP seine Firma und Anschrift (Identität) in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.

9.2. Die Vertragspartner verpflichten sich sämtliche ihnen im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss zugänglichen Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden, oder nach sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners erkennbar sind, geheim zu halten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten - weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

9.3. Zur transparenten, zweckmäßigen Kommunikation wollen die Parteien regelmäßig über eMail kommunizieren. Verschlüsselung oder Signatur der Nachrichten und Daten erfolgt nur auf ausdrückliche schriftliche Abrede hin. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen sofortigen Einleitung von Maßnahmen zur Klärung, soweit Ansatzpunkte für etwaige Störungen bei der Zustellung von eMail ersichtlich werden (z.B. sog. 'Bounce'-Meldungen).

9.4. Sofern die Parteien verschlüsselte Kommunikation und/oder Datenaustausch vereinbaren, so erfolgt die Verschlüsselung mit einer mindestens den aktuellen Industrie-Standards entsprechenden Verschlüsselungsmethode

10. Sonstiges

10.1. Beide Parteien garantieren einander die Einhaltung der einschlägigen Gesetze insb. MiLoG und SchwarzArbG und verpflichten sich diese Obliegenheit auch an alle Subunternehmer weiterzugeben.

10.2. Sollte eine der Regelungen eines Vertrages unwirksam sein, so lässt dies die Gültigkeit der anderen Regelungen und des Vertrages an sich unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, hinsichtlich der unwirksamen Regelung eine neue zu schaffen, die dem wirtschaftlich Erfolg der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Die jeweils aktuellste und gültige Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Sie im Internet unter <http://www.itmp-consulting.eu/agb.pdf>

Fassung gültig ab: 01.12.2022